

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 2/12 B

L 4 SO 80/11 (Hessisches LSG)
S 9 SO 81/10 (SG Kassel)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Kassel,
Obere Königsstraße 8, 34117 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 5. April 2012 durch den
Richter C o s e r i u als Vorsitzenden sowie die Richter O t h m e r
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14. Dezember 2011 wird als unzulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 14.12.2011 mit einem am 4.1.2012 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schriftsatz seiner Prozessbevollmächtigten vom 3.1.2012 Beschwerde eingelegt und mit weiterem Schriftsatz vom 4.1.2012 beantragt, die Beschwerdebegründungsfrist um einen Monat zu verlängern.
- 2 Die Beschwerdebegründungsfrist ist bis zum 29.3.2012 verlängert worden. Mit Schriftsatz vom 16.2.2012 haben die Prozessbevollmächtigten mitgeteilt, dass sie den Kläger nicht mehr vertreten. Die Beschwerdebegründung ist bis zum Ablauf der (verlängerten) Frist nicht eingegangen.
- 3 Die Beschwerde ist ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter als unzulässig zu verwerfen, weil sie nicht innerhalb der vorbezeichneten Frist durch einen vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten begründet worden ist (§ 160a Abs 2 Satz 2, Abs 4 Satz 1 iVm § 169 Sozialgerichtsgesetz <SGG>).
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

